

Beschlossener Satzungsänderungsantrag 3: Definition Geschlechtergerechtigkeit

„§19.1 Geschlechtergerechtigkeit

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet:

Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet.

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als weiblich oder **tendenziell** weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als männlich oder **tendenziell** männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.
- INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren **oder genderfluid sind**. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*, agender **und weitere Geschlechtskategorien außerhalb des binären Systems**.

Pfarrgemeinschaften steht es offen, inhaltliche äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.“